

Satzung der Stadt Kirn

über die 2. Änderung der Satzung vom 24. 5. 2006 über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen nach Durchschnittssätzen (Ausbaubeitragssatzung Durchschnittssätze) vom 16. 5. 2011

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Ausbaubeitragssatzung Durchschnittssätze vom 24. 5. 2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. 7. 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen sowie selbständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der herzustellen oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Stadtrats festgesetzt.“

§ 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

§ 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Grundstücke, die zu zwei Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheit Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und der Beitragsveranlagung mit 50% angesetzt.“

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheit Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und der Beitragsveranlagung durch die Zahl der Verkehrsanlagen geteilt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheit Zufahrt und Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Verkehrsanlagen und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.“

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, in den Fällen der Erhebung eines Teilbetrages nach Abs. 2 mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich beendet ist.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. 5. 2011 in Kraft.

Kirn, den 16. 5. 2001

Wagner
Bürgermeister